

Stellungnahme der ARD zum Diskussionsentwurf zu den Bereichen Rundfunkbegriff, Plattformregulierung und Intermediäre „Medienstaatsvertrag“

Arbeitsgemeinschaft
der öffentlich-rechtlichen
Rundfunkanstalten der
Bundesrepublik Deutschland

Bayerischer Rundfunk
Hessischer Rundfunk
Mitteldeutscher Rundfunk
Norddeutscher Rundfunk
Radio Bremen
Rundfunk Berlin-Brandenburg
Saarländischer Rundfunk
Südwestrundfunk
Westdeutscher Rundfunk Köln
Deutsche Welle

Die ARD bedankt sich bei der Rundfunkkommission der Länder für die Möglichkeit, zum Diskussionsentwurf zu den Bereichen Rundfunkbegriff, Plattformregulierung und Intermediäre „Medienstaatsvertrag“ Stellung zu nehmen.

Die ARD begrüßt die Zielrichtung des Diskussionsentwurfes, insbesondere den bestehenden Rahmen der Plattformregulierung vor dem Hintergrund der Medienkonvergenz sowie der damit einhergehenden Änderung der Nutzungsgewohnheiten anzupassen. Der Plattformregulierung kommt eine zentrale Bedeutung bei der Vielfaltssicherung zu. Maßgeblich ist, dass die beitragsfinanzierten Inhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die Nutzer auf allen relevanten Verbreitungswegen, Plattformen und Endgeräten erreichen. Für die ARD von besonderer Relevanz sind hierbei konkret die Regulierungsziele des diskriminierungsfreien Zugangs zu digitalen Rundfunkinhalten, die privilegierte Auffindbarkeit von öffentlich-rechtlichen Rundfunkinhalten, das Veränderungsverbot bzw. die Signalintegrität ebenso wie die Nutzerautonomie und -transparenz.

In diesem Rahmen sollte auch eine Anpassung der Vorschriften an die im Aktualisierungsprozess befindliche europäische Gesetzgebung (z.B. AVMD-Richtlinie, P2B-Verordnung) erfolgen. Hierbei geht es nicht nur um die einheitliche Verwendung der Begrifflichkeiten, sondern auch um einen entsprechenden Regulierungsrahmen. Etwaige Nachjustierungen können so vermieden werden.

Die ARD begrüßt die Erweiterung des Anwendungsbereiches der Plattformregulierung auf die Regulierungsobjekte Medienplattformen und Benutzeroberflächen anhand des Empfangsstaats- bzw. Marktortprinzips. Unabhängig vom Sitz des Anbieters kann eine die Meinungsvielfalt in Deutschland beeinflussende Gatekeeper-Position entstehen.

Die Entwicklung technologieneutraler Definitionen wird grundsätzlich befürwortet. Hierbei sollte jedoch auf eine einheitliche Begriffsbildung im nationalen und Unionsrecht geachtet werden, um weiteren Nachjustierungsbedarf im Rundfunkstaatsvertrag zu vermeiden. Der Begriff des rundfunkähnlichen Telemediums bedarf darüber hinaus in Anlehnung an den Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus dem 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag einer Erweiterung. Mög-

liche Formen der Medienplattform und Benutzeroberfläche sollten im Gesetzestext beispielhaft und zukunfts- bzw. zeitneutral definiert werden.

Aus Sicht der ARD bedarf das technische Veränderungsverbot einer Konkretisierung im Hinblick auf die aus unserer Sicht dazugehörigen Weiterleitung der HbbTV-Signalisierung. Darüber hinaus sind die von den Programmveranstaltern bereitgestellten Programm- und Metadaten unverändert und vollständig in Anwendung zu bringen. Die vorgesehene Einführung des Verbots der vollständigen oder teilweisen Überblendung und Skalierung wird seitens der ARD ausdrücklich befürwortet, da hiermit der Signalintegrität Rechnung getragen wird. Eine Ausnahme hiervon im Sinne der Nutzerautonomie kann jedoch nur einzelfallbezogen veranlasst werden. Eine generelle Einwilligung der Nutzer ist deutlich abzulehnen.



Den bisher nicht konsentierten Vorschlag, den Must-Carry-Status der Dritten Programme nur auf das jeweils intendierte Sendegebiet zu beschränken, lehnt die ARD ausdrücklich ab. Bei den Dritten Programmen handelt es sich um beitragsfinanzierte Vollprogramme mit spezifischem Bezug zum regionalen Sendegebiet. Die bundesweite Verbreitung der Dritten Programme trägt maßgeblich zum Erhalt der föderalen Vielfalt bei und wird im Rahmen der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Teil eines vielfaltssichernden flächendeckenden Angebotes des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vorausgesetzt.

Das Fortbestehen der Diskriminierungsfreiheit und Chancengleichheit im Rahmen des Zugangs zu Medienplattformen wird ausdrücklich befürwortet. Die ARD begrüßt, dass der Medienstaatsvertrag weiterhin keine Entgeltspflicht der Programmveranstalter vorsieht. Der deutsche Gesetzgeber hat von der Festlegung etwaig zu zahlender Entgelte abgesehen. Aus Sicht der ARD sollte deutlich normiert werden, dass aus der fehlenden Entgeltfestsetzung die Unbedingtheit der Erfüllung von Übertragungspflichten folgt. Eine unbestimmte und unzulässige Erweiterung der Befugnisse der Landesmedienanstalten, etwa in der Funktion einer Schiedsstelle, wird abgelehnt.

Die ARD begrüßt die Regelung zur Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen als eigenständiges Regulierungsziel. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Vielfaltsicherung und der zunehmenden Anzahl an Rundfunkangeboten muss die Regelung sicherstellen, dass besonders vielfaltsrelevante Angebote wahrnehmbar sind. Die vorgesehene Regelung der sog. privilegierten Auffindbarkeit ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

Ebenso positiv zu bewerten sind Mindestregelungen zur Gewährleistung der Nutzerautonomie und allgemeine Transparenzanforderungen für Medienplattformen und Benutzeroberflächen. Die ARD spricht sich

grundsätzlich für eine transparente Ausgestaltung der Aufsicht durch die Landesmedienanstalten aus.

Die ARD begrüßt grundsätzlich den neuerlichen Regulierungsansatz im Hinblick auf Intermediäre, denen ein erheblicher Einfluss auf die Meinungsbildung und -vielfalt zukommen kann. Die Pflicht der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten ist hier ebenso zielführend wie grundlegende Transparenzvorgaben. Die ARD spricht sich für eine entgeltfreie Zugangsoffenheit der Intermediäre hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Rundfunkinhalte aus. Neben einer allgemeinen Diskriminierungsvorschrift, regt die ARD an, einen Must-Carry-Status öffentlich-rechtlicher Rundfunkinhalte einzuführen.



Unsere Anmerkungen im Einzelnen finden Sie im Rahmen der zur Verfügung gestellten Synopse in einer dritten Spalte verortet.

Honorarprofessor Dr. Jens-Ole Schröder
Juristischer Direktor
Mitteldeutscher Rundfunk

Leipzig, 28.09.2018